

Sächsisches Oberbergamt Freiberg  
Postfach 13 64  
09583 Freiberg

**Landesgeschäftsstelle**

**Joachim Schruth**

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30  
Fax +49 (0)341 33 74 15-13  
schruth@NABU-Sachsen.de

09.03.2020

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "  
Erzbergwerk Pöhla" auf der Gemarkung Pöhla der Stadt  
Schwarzenberg**

Ihr Schreiben vom: 06.01.2020

Ihr Zeichen: 12-0522/311/5-2019/30136

Unser Zeichen: VO-SN-2020-25840-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU-Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

Das geplante Bewilligungsfeld liegt vollständig im Naturpark „Erzgebirge / Vogtland“. Der größte Teil des Bewilligungsfeldes (mit Ausnahme der Luchsbachhalde als Kerngebiet des Vorhabens und die außerhalb des Vorhabengebietes gelegene Ortslage Pöhla) ist als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) ausgewiesen. Das Pöhlwassertal, das Sprungschanzengebiet an der großen Mäanderschleife des Pöhlwassers nahe des Siegelhofs, sowie vor allem der Bereich östlich von Globenstein (den ehemaligen Steinbruch Oberglobenstein einschließend, jedoch nicht den Kernbereich des Vorhabens betreffend) liegen im FFH-Gebiet „Pöhlwassertal mit Wernitzbächel“ (DE 5442-303, landesweite Nr. 280). Für das FFH-Gebiet sind 4 Lebensraumtypen (LRT) genannt. Der LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) befindet sich z.T. auch innerhalb des Bewilligungsfeldes, aber außerhalb des Vorhabenbereiches.

Das Vorhaben „Erzbergwerk Pöhla“ widerspricht den wesentlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und wird deshalb vom NABU Sachsen abgelehnt.

Die Planungen beinhalten einen raumordnerischen Zielkonflikt. Auf einer Fläche von 27,3 ha der überplanten Fläche für Waldrodungen, Halden und Verlegung des Luchsbaches ist im Regionalplan Südwestsachsen ein Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen.

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Es ist eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene (§ 7 Abs. 2) textliche oder zeichnerische Festlegung. (§ 3 ROG)

Das Vorhaben widerspricht ebenso nachfolgenden Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes 2012 (LEP) (Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen

Landesentwicklungsplan 2013 vom 14. August 2013)

LEP

G 4.1.1.1

Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden.

Z 4.1.1.3

Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten und von jeglicher Bebauung und Verbauung frei zu halten. ...

Betriebsbedingt kommt es außerdem zu einer Beeinträchtigung des Luchsbaches durch die geplante Einleitung des Gruben- und Brauchwassers in die Vorflut. Neben der Verschärfung der Hochwassergefahr bei großen Einleitmengen, kann es auch zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität durch den Eintrag von Schadstoffen und auch Sedimenten mit hohem Feinkornanteil in das Gewässer kommen.

LEP 4.2.2

Forstwirtschaft

Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 Prozent zu erhöhen.

Dazu ist der Waldanteil in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf 28,5 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche zu erhöhen.

Die betroffenen Waldflächen sind als Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion ausgewiesen. Hinzu kommt noch Wald mit

besonderer Bodenschutzfunktion sowie Wald mit besonderer Erholungsfunktion.

Zu einzelnen Aspekten der Unterlagen:

zu Punkt 2.1.5. RBP Haldenwirtschaft

zu Anlage 3.3a/b Haldenkonzept sowie Untersetzung Haldenkonzept

ab Seite 101 der PDF der online durch das OBA bereitgestellten Antragsunterlagen

alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf die Seitenzahl der PDF, nicht auf die Seitenangaben der Originalunterlagen

Augenfällig an den Ausführungen im Rahmenbetriebsplan der SME AG und den Angaben aus dem Haldenkonzept von GEOS GmbH, sowie der ergänzenden Untersetzung des Haldenkonzeptes durch Umwelt GmbH ist nicht nur die falsche Terminologie, denn es handelt sich vorliegend nicht um eine Abraumhalde, sondern um eine Abfallentsorgungseinrichtung, sondern auch die beständig signifikanten Abweichungen in den Mengenangaben der zu entsorgenden / aufzuhaltenden Abfälle. Diese Angaben sind mithin weder sachlich nachvollziehbar, noch in sich schlüssig und eignen sich von daher ausdrücklich nicht für eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Abfallhalde, da die wichtigsten Parameter der Halde, nämlich deren Ausdehnung und Flächeninanspruchnahme und damit die Umweltauswirkungen des Haldenbetriebes nicht seriös beurteilbar dargelegt sind.

- In den Ausführungen im RBP zum Haldenkonzept unter 2.1.5. wird zu den Abwägungen zu den Alternativen der Abfallverbringung ausgeführt, dass ohne Haldenwirtschaft im Luchsbachtal 13 Mio Tonnen abgefördert werden müssten.

Da über den kompletten Produktionszyklus rund 22 Mio Tonnen gefördert werden sollen, entspräche dies einem Anteil von 59% der Gesamtfördermenge.

Da aber im Abraumhaldenkonzept der GEOS ausgeführt wird, dass 51% der Abfälle untertägig versetzt werden sollen, verbleiben für eine übertägige Deponierung lediglich 49% der Fördermenge. Hier besteht eine Differenz von 10%, mithin von 2,2 Mio Tonnen Abfall.

Im Konzept der GEOS wird auf Seite 172 ausgeführt, dass jährlich 290.000 m<sup>3</sup> Abfall im Haldenbetrieb eingelagert werden sollen und dies einer Tonnage von 425.000 entspräche. Daraus ergibt sich ein Koeffizient von 1,466.

Unter Anwendung des Koeffizienten auf die zur Abverfrachtung angegebene Menge von 13 Mio Tonnen, ergibt sich ein Abfallvolumen von 8,9 Mio m<sup>3</sup>. Da die Halde im Luchsbachtal aber nur ein geplantes Volumen von 4,1 Mio m<sup>3</sup> (Umwelt GmbH, S. 207) aufzuweisen hat, entsteht die Frage

ob die Differenzmenge von 4,7 Mio m<sup>3</sup> nicht ohnehin abtransportiert werden müsste. Darüber hinaus entsteht die Frage, ob die abzutransportierende Menge falsch angegeben wurde, um die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einer Abverfrachtung der Abfälle negativ zu beeinflussen, oder ob das Volumen und damit auch die Flächeninanspruchnahme durch eine Haldierung zu gering angesetzt wurde, um deren Genehmigungsfähigkeit positiv zu beeinflussen.

Selbst unter der positiven Annahme, dass 51% der Abfälle untertätig versetzt werden können, verbleibt ein Restvolumen von 7,65 Mio m<sup>3</sup>. Das entspricht 180% der geplanten Haldenkapazität nach Umwelt GmbH oder 140% der Haldenkapazität nach GEOS.

Damit werden drei grundsätzliche Probleme offenkundig:

1. Die geplante Halde kann die Abfälle, die nicht untertätig versetzt werden können, nicht aufnehmen. Eine Haldenerweiterung unbekanntem Ausmaßes zeichnet sich damit schon vor Genehmigung und Beginn des Bergbauvorhabens ab.
  2. Die Transportvolumina, die Belastung der öffentlichen Infrastruktur und die Belastung für Umwelt und Anwohner wurden falsch dargestellt.
  3. Die Aussagen zur Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Entsorgungsvarianten sind nicht belastbar und valide, eine nachvollziehbare betriebswirtschaftlich Berechnung fehlt ohnehin.
- Grundsätzlich mangelt es den Konzepten zur Abfallentsorgung an belastbaren Erkenntnissen über den zu entsorgenden Abfall. Weder sind dessen geotechnische Eigenschaften, noch dessen Chemismus bekannt. Die mit der Konzeptionierung der Abfallentsorgung beauftragten Firmen GEOS und Umwelt GmbH weisen mehrfach darauf hin, GEOS schränkt selbst das Konzept auf den Status eines Entwurfes ein. Es liegen bislang keine validen Erkenntnisse und Berechnungen zur Haldenwirtschaft vor, welche für eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens unerlässlich sind.
  - Mehrfach wird im RBP sowie in den Konzepten zur Abfallwirtschaft erwähnt, dass der entstehende Abfall für den untertätigen Versatz und möglicherweise auch für die übertägige Deponierung mit Zuschlagstoffen versetzt werden muss. Dabei ist weder bekannt um welche Zuschlagstoffe es sich handeln wird, noch um welche Mengen eingesetzt werden müssen. Die angesprochenen Filteraschen als Zuschlagsmaterial stehen nach dem von der Bundesregierung beschlossenen Ende der Braunkohleverstromung maximal bis 2038 und damit nur für etwa die Hälfte des Produktionszeitraumes des Bergbauvorhabens zur Verfügung. Auch dieser maßgebliche Sachverhalt für Volumen und Tonnage der zu entsorgenden Abfälle und damit bestimmenden Faktor für Fläche und Volumen einer Haldierung, alternativ Abverfrachtung, ist bislang untersucht und berechnet, seine Umweltwirkung damit nicht prognostizierbar.

- **Fazit:**

Unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse ist nicht abschätzbar und m.E. damit nicht genehmigungsfähig, welche Fläche die zukünftige Abfallhalde über den Produktionszyklus tatsächlich beansprucht wird. Die Umweltauswirkungen sind damit im bisherigen Umfang nicht hinreichend untersucht und prognostizierbar.

Vollkommen unklar ist, ob die Aufhaltung der Abfälle auf 40 Höhenmeter geotechnisch möglich und technisch verantwortbar ist.

Darüber hinaus ist die Verbringung und Deponierung der Differenzmenge von im Minimum 3,68 Mio m<sup>3</sup> oder 5,39 Mio t Abfälle ungeklärt.

Alternativen zur Deponierung außerhalb des Luchsbachtales wurden bislang nicht ausreichend und belastbar untersucht. Bei der Betrachtung von Alternativen fixierte man sich auf den Transport mittels LKW, was andere Alternativen ausschloss.

Beispielsweise könnten die Abfälle mittels Bandanlagen bis zum Bahnhof Grünstädtel verbracht und dort mittels Bahntransport zu einer noch zu definierenden Deponie verbracht werden.

Auch die Möglichkeit der Verbringung des fließfähigen Abfalls (für die untätige Versetzung ohnehin notwendige Eigenschaft) mittels Rohrleitung bis zum Bahnhof Grünstädtel und dessen Trocknung in einer dort vorgehaltenen Anlage mit Filterpressen wurde nicht in die Betrachtung einbezogen.

Ebenso wenig wurde eine Diversifizierung der Entsorgungsmöglichkeiten betrachtet. Beispielsweise bietet GEOMIN in räumlicher Nähe, in seinem Marmortagebau in Oberwiesenthal die Entgegennahme von Abfallstoffen an.

Ebenso:

zu Anlage E – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Ergänzung

ab Seite 511 der PDF der online durch das OBA bereitgestellten Antragsunterlagen

Zunächst ist augenfällig, dass bei der Verfertigung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages eine ausgesprochen ungenügende Datenlage verwendet wurde, auf deren Grundlage kaum valide gewonnen werden können.

- Viele relevante Bereiche wurden bei der Arterfassung überhaupt nicht zur Datenerhebung / Auswertung vorgesehen. So etwa bei der Erfassung von Wirbellosen über den Teilbereich der Tagfalter hinaus, obwohl der ökologische Zustand des Habitats, insbesondere bei Fluginsekten eine erhebliche Anzahl von dort vorkommenden besonders

geschützten oder nach RL bedrohten Arten ausgesprochen wahrscheinlich erscheinen lässt.

- Viele verwendete Datenerhebungen sind völlig veraltet – siehe Quellenangaben, oder noch gar nicht vorhanden.
- Weder sind im Bereich der Pflanzen noch der Pilze Arterfassungen erfolgt oder vorgesehen, so dass auch in diesen Bereichen keine Erkenntnisse über besonders oder streng geschützte, respektive Arten der Roten Listen vorliegen und demzufolge auch nicht bei der Bewertung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht eingegangen sind.

Dabei ist bei den Pilzen ein erhebliches Vorkommen des Kirschroten Saftlings (RL D 3) dokumentiert und der UNB bekannt.

Bei den Pflanzenvorkommen sind ebenfalls besonders geschützte Arten sehr wahrscheinlich, da schon die dokumentierten Schmetterlingsvorkommen an das Vorkommen von bestimmten Pflanzen gebunden sind, die zu den besonders geschützten oder den bedrohten Arten der Roten Listen gehören. Dokumentiert sind zumindest zwei Nelkenarten und auch Vorkommen der Perückenflockenblume. Eine Beurteilung in Hinsicht auf das Eintreten von Verbotstatbeständen ist mit der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich.

- Ebenso ist die Arterfassung bei den Amphibien nur rudimentär angelegt. Insbesondere im Waldrandbereich längs des Luchsbaches, über die gesamte Länge der geplanten Halde, ist mit Amphibienvorkommen zu rechnen.
- Bei den vorgesehenen Arterfassungen von Brutvögeln ist zu konstatieren, dass diese methodisch keinen wissenschaftlichen Standards entsprechen, die zu validen Erkenntnissen führen würden. So wurde das Monitoring der Brutvögel mit einer ersten Erfassung zum 18. Juli 2019 begonnen, einem Zeitraum, in dem das Brutgeschäft der heimischen Vogelarten fast ausnahmslos abgeschlossen ist, der Erkenntnisgewinn damit gegen Null geht. Das weitere Monitoring soll drei Begehungen in 2020 ohne festgelegte Zeitkorridore enthalten. Standard wäre – analog zur Kartierung häufiger Brutvogelarten – vier Begehungen in definierten Zeitkorridoren zwischen März und Juni.
- Auch bei der Erfassung von Tagfaltern und tagaktiven Nachtfaltern führt die vorgesehene Erfassungsmethode nicht zu belastbaren Erkenntnissen über die tatsächlichen Artvorkommen des Untersuchungsgebietes. Die vier vorgesehenen Begehungen sind quantitativ viel zu gering veranlagt. Der Lebenszyklus ist bei Tagfalterarten in Bezug auf das jahreszeitliche Vorkommen, wie auch in Hinsicht auf die Lebenszeit der ausgewachsenen Tiere zeitlich extrem gespreizt und reicht von März bis Oktober, wobei etliche Arten, insbesondere die besonders geschützten, nur kurze Flugzeiten der Imagos aufweisen. Die bislang dokumentierten Arten haben in der Regel bislang nur kleine, fragile

Populationen ausgebildet. Darüber hinaus kommen Arten vor, die einen zweijährigen Entwicklungszyklus haben. Wissenschaftlicher Standard wäre mindestens die Arterfassung in 10 Begehungen p.a. über zwei Jahre.

Die Anzahl der Arten, die durch die beauftragte Firma zu einem sehr späten Begehungszeitpunkt erfasst wurde bestätigt tendenziell eine extrem hohe Dichte an Artvorkommen im Untersuchungsgebiet. Die Monitoringergebnisse von Kaettniß sind bei entsprechendem Untersuchungsumfang problemlos reproduzierbar.

Die Aussage im Gutachten, die Vorkommen der Falterarten würden sich auf den Wiesen-/ Offenlandbereich konzentrieren ist falsch. Die größte Konzentration an Arten findet sich an den Wegsäumen und Waldrändern im hinteren, bergseitigen Teil der ehemaligen Halde, insbesondere in luftfeuchten Bereichen am Luchsbach.

Falsch ist auch die Aussage, es seien keine besonders geschützten Arten nach BNatSchG oder Arten der Roten Liste Sachsen vorkommend. Im Monitoringzeitraum von 07/2018 bis 12/2019 konnten durch Kaettniß 24 durch BNatSchG besonders geschützte und 17 Arten der Roten Liste Sachsen der Kategorien V bis 2 dokumentiert werden. Die Dokumentation ist hier einsehbar: [www.schmetterlinge-im-luchsachtal.de](http://www.schmetterlinge-im-luchsachtal.de)

Der besondere, nicht ersetz- oder ausgleichbare Wert des Lebensraumes besteht auch nicht ausschließlich aus dem Vorkommen besonders geschützter oder bedrohter Schmetterlingsarten, sondern in der Dichte des Vorkommens auf relativ kleinem Raum.

Da Schmetterlinge, und hier in besonderer Weise die meisten besonders geschützten und bedrohten Arten, sind Lebensraum- und Nahrungsspezialisten, da die dokumentierten Vorkommen nur kleine, bislang instabile Populationen umfasst, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht nur möglich, sondern in hohem Maße beachtlich wahrscheinlich. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind weder qualitativ noch quantitativ geeignet, Verbotstatbestände auszuschließen. Die bislang vorliegenden Ableitungen von Maßnahmen sind vollkommen unkonkret und pauschal.

Eine Umsetzung des bergbaulichen Vorhabens in der geplanten Weise mit den bislang ausgeführten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen hätte mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den Totalverlust von fast allen 24 besonders geschützten und den 17 bedrohten Arten zur Folge.

Eine zielführende, entscheidungsreife Beurteilung von Artvorkommen und deren Bewertung in Hinsicht auf die Genehmigungsfähigkeit des bergbaulichen Vorhabens ist mit dem vorliegenden Gutachten, auch in der ergänzten Form, fachlich nicht möglich.

**Im Fazit lehnt der NABU Sachsen die Planungen zum Bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben " Erzbergwerk Pöhla" auf der Gemarkung Pöhla der Stadt Schwarzenberg in der vorliegenden Fassung ab.**

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Zustellung der Abwägung zum Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schruth